

## **Auszug aus dem Schulverwaltungsblatt Mai 2008**

Autoren:

Dr. Ulrike Behrens Kultusministerium Niedersachsen

Dr. Peter Wachtel Kultusministerium Niedersachsen

**Schulverwaltungsblatt Mai 2008**

### **Nachteilsausgleich in der Schule**

#### **Der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen**

Im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. Durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, die zunehmende zielgleiche integrative Förderung in den allgemeinen Schulen und die wachsende Bedeutung von Leistungsnachweisen für individuelle schulische Bildungsgänge und berufliche Ausbildungsgänge erhält die Forderung nach Nachteilsausgleichen mehr Nachdruck.

Nachfolgend sollen, ausgehend von schulrechtlichen Grundlagen, einige Vorschläge und Grundsätze als Orientierungshilfe für die pädagogische Praxis aufgezeigt werden.

#### **Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung ermöglichen**

Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen, mit ihren individuellen Leistungen in den Vergleich zu anderen zu treten.

Der Begriff des Nachteilsausgleichs ist kein originär pädagogischer Begriff, er kommt aus dem Bereich des Schwerbehindertengesetzes (§ 48) von 1986 und wurde in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs aufgenommen: "Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen [Nachteilsausgleich] werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen" (§ 126). Die Übertragung auf den schulischen Bereich und auf die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen steht im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule im Anschluss an den Gleichheitssatz ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") vor allem im Zusammenhang mit der Novellierung des Grundgesetzes von 1994. In Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 wurde aufgenommen: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Dieses Diskriminierungsverbot fand eine Umsetzung in der Möglichkeit (formuliert als Kann-Regel, nicht als Anspruch der Betroffenen), die äußeren Bedingungen bei Prüfungen - also Pausen, Bearbeitungszeit, zusätzliche Hilfsmittel - zu verändern.

Bislang gibt es in den schulgesetzlichen Regelungen verstreute Hinweise zum Nachteilsausgleich für alle Schulformen. In der Abschlussverordnung vom 7. April 1994 (zuletzt geändert am 19. Oktober 2006) heißt es: "Für Prüflinge mit Behinderungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen" (§ 37, Nds. GVBl. S. 197). Die Ergänzenden Bestimmungen vom 19.11.2003 in der Fassung vom 19.10.2006 (Nr. 9) präzisieren: "Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel." § 23 AVO-GOFAK bestimmt: "Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen."

Der Erlass "Sonderpädagogische Förderung" vom 1.2.2005 bezieht diese Möglichkeit auf einen erheblich erweiterten Personenkreis und auf andere schulische Bereiche und bestimmt: "Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfangreichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden" (I.17).

### **Nachteilsausgleich und Behinderung**

Nachteilsausgleich wird zunächst im Zusammenhang mit einer vorliegenden Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers gesehen. Der Sachverhalt der "Behinderung" ist allerdings nicht eindeutig für den schulischen Bereich zu regeln. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs bezeichnet Menschen als behindert, "wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."

Im schulischen Kontext wird auch nicht direkt Bezug zu einer Behinderung genommen - es wird immer von den Auswirkungen einer Behinderung auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse und damit von pädagogischen Prozessen ausgegangen. Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine Behinderung, sondern der daraus vielleicht resultierende individuelle pädagogische oder gegebenenfalls auch sonderpädagogische Förderbedarf. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei den Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren

Sie können sich vorstellen wie schön diese Information für uns war.

**Meine persönliche Zusammenfassung:**

1. Vielen Dank an Ihren Verein. Erst dadurch sind wir sowohl auf den Begriff "selektiven Mutismus" gestoßen als auch auf die behandelnde Logopädin.

Nur durch ihren zweiten Hinweis zur Veröffentlichung von Dr. Wachtel, habe ich einen Ansatzpunkt im Gespräch mit der Schule gehabt.

2. Sowohl die Schulleitung als auch die Lehrer hatten ein echtes Interesse daran uns zu helfen. Das habe ich in den Gesprächen immer wieder erkennen können.

Es fehlte dort jedoch das Wissen, wie man sich worauf berufen kann.

3. Frau Schult von der Landesschulbehörde scheint die entscheidende Person gewesen zu sein, die die Bedenken zur Umsetzung eines Nachteilsausgleich beseitigen könnte. Dieser Kontakt ist also für andere betroffene Eltern und Schulen sicherlich höchst interessant und wichtig.

4. Meine Empfehlung an betroffene Eltern ist also sich auf den nichtamtlichen Teil des Schulverwaltungsblattes 05/2008 zu berufen und bei Rückfragen sollten sich die Eltern oder die Schule an die Landesschulbehörde (hier in Lüneburg Frau Maria Schult) wenden.

Anbei die im Internet gefundenen Kontaktdaten von Frau Schult und das Schulverwaltungsblatt 05/2008.

**Kontakdaten Frau Schult lt.VBS**

Landesschulbehörde **Lüneburg**

Dezernat für Sonderschulen 402 d: Frau Schult

Tel.: 04131/ 152750

E-Mail: [Maria.Schult@lschb-ig.niedersachsen.de](mailto:Maria.Schult@lschb-ig.niedersachsen.de)

**Auf das Schulverwaltungsblatt habe ich mich wie folgt bezogen:**

1. Nachteilsausgleiche werden nicht von der Landesschulbehörde oder dem Kultusministerium sondern von der Klassenkonferenz beschlossen.

*Zitat Schulverwaltungsblatt:*

**"Nachteilsausgleiche werden "vor Ort", z.B. durch Prüfungskommissionen und Klassenkonferenzen gewährt. Sie sollten sich nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein und aus ihr hervorgehen."**

2. Nachteilsausgleiche müssen nicht von den Eltern/Erziehungsberechtigten beantragt werden, da es zur pädagogischen Arbeit der Schule gehört sich um den Förderbedarf zu kümmern.

*Zitat Schulverwaltungsblatt:*

**"Der Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden .... Eine Antragstellung und ein spezifisches Verfahren zur Gewährung des Nachteilsausgleichs sind nicht vorgesehen, da es sich um ein grundsätzlich pädagogisches Problem handelt, das im Rahmen der Schule zu lösen ist. Die Schule ist verpflichtet, einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen."**

3. Eine individuelle Leistungsfeststellung ist als Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit selektivem Mutismus ausdrücklich in dem Schulverwaltungsblatt genannt.

*Zitat Schulverwaltungsblatt:*

**"individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus) "**